

Beschluss Nr.: B 0313/2020 (15.10.2020)		
Tag der Ausfertigung:	Datum der Bekanntmachung:	Datum des Inkrafttretens:
23.11.2020	19.12.2020	01.12.2019

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die**  
**Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen**  
**Dienstleistungen herangezogen werden,**  
**der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schmölln vom 23.11.2020**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln am 15. Oktober 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

**§ 2**  
**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 146,00 €, die sich aus 80,00 € Grundbetrag und 66,00 € Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Leiter der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (5) Die Vertreter der Positionen nach (1), (2) und (4) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
  - die Gerätewarte der FFW Altkirchen und der FFW Großstöbnitz jeweils 40,00 €
  - Feuerwehrangehörige
    - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
    - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
    - c) für die statistische Datenerfassung sowie
    - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren jeweils 30,00 €
- (7) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 € je Unterrichtsstunde.

Beschluss Nr.: B 0313/2020 (15.10.2020)		
Tag der Ausfertigung:	Datum der Bekanntmachung:	Datum des Inkrafttretens:
23.11.2020	19.12.2020	01.12.2019

### § 3

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altkirchen vom 08.04.2003
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drogen vom 07.12.2001
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig vom 16.11.2001
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Untschen der Gemeinde Nöbdenitz vom 18.07.2008
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildenbörten vom 09.03.2004
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln vom 27.05.1994 in der Form der Änderungssatzung vom 13.02.2002.

Schmölln, den 23. November 2020

gez. Sven Schrade  
Bürgermeister

#### **Veröffentlichungsnachweis:**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der der Stadt Schmölln vom 23. November 2020 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 19. Dezember 2020 veröffentlicht.

**Anmerkung:** Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht

Beschluss Nr.: B 0313/2020 (15.10.2020)		
Tag der Ausfertigung:	Datum der Bekanntmachung:	Datum des Inkrafttretens:
23.11.2020	19.12.2020	01.12.2019

innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.